STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Kommunale Angelegenheiten** Drucksachen-Nr.: **GL/00013/26**

BESCHLUSSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Stadtrat	**11.05.2026**	**öffentlich**

Verantwortlich:	***Markus Träger***

Betreff:

Bestellung von weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats der RangauWerke GmbH

Beschlussvorschlag:

Als weitere Mitglieder des Aufsichtsrates der RangauWerke GmbH werden bestellt:

a. _____

b._____

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		
o einstimmig			Anwesend: ……
o mit Stimmenmehrheit	Ja:…….	Nein:……..	o lt. Beschlussvorschlag
o Ablehnung -			o abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Aufsichtsrat der RangauWerke GmbH besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, wovon drei von der Stadt Oberasbach gestellt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gesellschaftern für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Eines der Mitglieder ist kraft Amtes als erster Bürgermeister Herr Thomas Diebenbusch. Die weiteren Mitglieder sind noch zu bestellen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat Oberasbach, wenn sie dem Stadtrat angehören. Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats endet vorzeitig, wenn die berufsmäßige Tätigkeit, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, weggefallen ist, oder die Gesellschafterversammlung die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds beschließt oder das Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er beschließt in eigener Zuständigkeit über

a) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge;
b) die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der Gesellschaft;
d) die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
e) die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer der Gesellschaft;
f) die Wahrnehmung der sich aus dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungen ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen.

Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist:

a) Erteilung oder Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;
b) Entscheidungen über die Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftsfelder innerhalb des Unternehmensgegenstandes
c) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erwerb, Veräußerung, Belastung), wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährverpflichtungen und Gewährung von Darlehen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;

e) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
f) sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert überschreiten, soweit sie nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind und sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des Unternehmensgegenstands handelt.

Oberasbach, 05.05.2026
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Träger